

Die
Rehabilitation Verurteilter.

Von

Dr. jur. Ernst Delaquis,
Berlin.



Berlin 1906.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

HERRN RUDOLF UND FRAU JOHANNA NÉVIR

in Groß-Lichterfelde

in Verehrung und Dankbarkeit zugeeignet.

Vorwort.

Der ehrenvolle Auftrag, an der diesjährigen Versammlung (Oktober 1906) der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg das Referat über die Frage der Rehabilitation Bestrafter zu übernehmen, bewog mich zu dieser selbständigen Publikation meiner schon in einer Fachzeitschrift (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Bd. XIII S. 145 ff. und S. 548 ff.) erschienenen Arbeiten über das obige Thema. Als Vorarbeiten für den Kongress der I. K. V. in Hamburg (September 1905) gedacht, könnten die beiden kleinen Berichte auch für kommende Verhandlungen von Wert sein. Von Änderungen und Zusätzen habe ich bis auf wenige Punkte abgesehen. Die absichtlich gewählte, mehr allgemeine Fassung entspricht dem Zweck der Arbeiten, lediglich eine Einführung zu sein. Dogmatisch-systematische Erörterungen haben dabei nicht in den Vordergrund zu treten.

Mit einer umfassenden Monographie über die Rehabilitation Verurteilter beschäftigt, wird die stets erneute Überprüfung meiner bisher geäußerten Ansichten, die Beachtung der veröffentlichten Besprechungen (vgl. hauptsächlich Oetker in „Der Gerichtssaal“, Bd. 67 S. 424 ff.) manche Klärung und Vertiefung meiner Überzeugung hervorrufen. Dankbar empfinde ich schon heute die Anregung, die mir durch das allgemein steigende Interesse an der Rehabilitation immer wieder zuteil wird.

Möge das Votum der I. K. V., mögen die Bemühungen der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg bei den für ihre Durchführung maßgebenden Stellen die ihnen gebührende Beachtung finden.

Berlin-Charlottenburg, 10. Mai 1906.

Ernst Delaquis.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Bericht	7—54
2. Vortrag	55—73

1.¹⁾

Ehre im bürgerlichen Sinn ist soziale Wertung. Ihr steht die innere Ehre des einzelnen Menschen gegenüber, die in dessen Selbstwertung liegt. Die soziale Wertung kann gemindert und verloren werden durch Handlungen, welche ihrem inneren Wesen nach entehrend sind. Dies stellt das strafrichterliche Urteil deklaratorisch fest, insbesondere bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. — Richterliches Urteil einerseits, öffentliche Meinung andererseits dürfen aber nicht verwechselt werden. Das richterliche Urteil soll nicht der öffentlichen Meinung Ausdruck geben. Wie die öffentliche Meinung eine Art der sozialen Wertung, ist es doch rechtliche Beurteilung, die ganz bestimmten Normen unterliegt, während dies bei der öffentlichen Meinung nicht feststellbar ist. Die Divergenz zeigen oft genug Verurteilungen wegen politischer Delikte, bei denen der rechtlich Ehrlose durch die öffentliche Meinung als Märtyrer gefeiert wird. Öffentliche Meinung, Allgemeinempfinden und richterliches Urteil würden auch in der vorliegenden Frage weniger oft auseinandergehen, wenn ein neues Strafgesetz das Motiv, die Gesinnung des Delinquenten

¹⁾ Soweit im folgenden auf Stellen der „Materialien zur Lehre von der Rehabilitation“ (Im Auftrage der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gesammelt und herausgegeben von Delaquis und Polec, Berlin, Guttentag, 1905) oder auf Schriftsteller verwiesen wird, deren Schriften darin genannt sind, wird lediglich die Bezeichnung: „Materialien“ oder „Mat.“ S. . . . gebraucht werden.

Der in Aussicht genommene Nachtrag zu obigen Materialien, gesammelt und herausgegeben von Ernst Delaquis, befindet sich im Druck. Er wird im 1. Heft des XIV. Bandes der Mitteilungen der I. K. V. enthalten sein, auch selbständig im Verlage von Guttentag erscheinen.

mehr beachten, nur bei ehrloser Gesinnung Schmälerung resp. Vernichtung von Ehrenrechten eintreten lassen würde.

Bis dahin wird, speziell gegenüber strafrichterlichen Urteilen, noch oft genug die Öffentlichkeit behaupten, daß Recht und Gerechtigkeit nicht übereinstimmen; dies ganz besonders rücksichtlich der Aberkennung der Ehrenrechte. — Die Begnadigung ist geeignet, diesen Übelständen einigermaßen abzuhelpfen. Immerhin ein unzulängliches Mittel! Oft Gnade bezeugend, wo dem Verurteilten zweckmäßiger ein Recht auf Erlangung seiner sozialen Integrität zustehen sollte. Somit gerade dort nicht bessernd, wo wir die wenigst Verdorbenen, die an sich Besserungsfähigsten vor uns haben. Und doch ist soziale Besserung das erste Ziel des heutigen Strafrechts. — Ein neuer Ansporn zu dieser würde mit Einführung der Rehabilitation gegeben.

Ehrenstrafe, Begnadigung, Rehabilitation sind die drei Begriffe, die näher zu betrachten unsere Aufgabe sein wird. Deren gegenseitiges Verhältnis soll in kurzen Zügen geschichtlich berücksichtigt werden. Einer kurzen Darstellung soll sodann jene Entwicklung des Rehabilitationsinstitutes unterworfen werden, die wohl meist bisher, wie auch in Zukunft als Vorbild angesehen worden ist und werden wird: das System der Rehabilitation in Frankreich. Man möchte fast sagen: als Gegensatz hierzu soll die völlig verschollene strafrechtliche Rehabilitation des deutschen Partikularrechts ins Auge gefaßt werden. Anschließend könnte ein Blick in eine künftige Regelung für Deutschland getan werden.

A. Die Härte, die in den früheren lebenslänglich dauernden Strafen auf Aberkennung der Ehrenrechte lag, rief nach Mitteln zu ihrer Milderung. Die Begnadigung, die mildernd und ausgleichend eingreifen konnte, ist nicht imstande, den Makel der Strafe voll zu tilgen. Ihrem Wesen ist Willkür und Gunst innewohnend. So half man sich einerseits durch Einführung lediglich zeitlicher Ehrenstrafen,¹⁾ andererseits

¹⁾ In der bei zeitlichen Ehrenstrafen mit Ablauf der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind, von selbst wieder eintretenden Befähigung zur Ausübung dieser Ehrenrechte darf keine Rehabilitation